

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 4 / 2012

Vom 30. Juli 2012

Inhalt:

- 1. Zivilklausel der Hochschule Bremen*** ***(S. 2)***
- 2. Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden
Masterstudiengang East Asian Management*** ***(S. 3)***
- 3. Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Global Management*** ***(S. 5)***

Zivilklausel der Hochschule Bremen

(Beschluss des Akademischen Senats vom 12. Juni 2012)

„Der Akademische Senat beschließt folgende Zivilklausel der Hochschule Bremen:

Studium, Lehre und Forschung an der Hochschule Bremen dienen ausschließlich friedlichen Zwecken. Der Akademische Senat lehnt die Beteiligung von Wissenschaft und Forschung an Projekten mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab und fordert die Mitglieder der Hochschule auf, derartige Forschungsthemen und –mittel abzulehnen. Werden Forschungsvorhaben bekannt, deren Ergebnisse das friedliche Zusammenleben der Menschen bedrohen können, werden diese im Akademischen Senat hochschulöffentlich diskutiert.“

Ethische Anforderungen an das Handeln der Forscherinnen und Forscher

(Beschluss des Akademischen Senats vom 12. Juni 2012)

Der Akademische Senat fasst zur Frage der ethischen Anforderungen an das Handeln der Forscherinnen und Forscher ergänzend folgenden Beschluss:

„Der Akademische Senat fordert das Rektorat auf, im Rahmen der Gestaltung der Verfahrensabläufe zur Beantragung von Forschungsmitteln sowie zur Durchführung von Auftragsforschungsprojekten (Drittmittelrichtlinie) sicherzustellen, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule die Zivilklausel, die Anforderungen des Leitbildes der Hochschule sowie das Mitbedenkensgebot des § 7 Absatz 1 BremHG beachten und ihre Forschungsvorhaben an den sich daraus ergebenden Maßstäben messen.

Das Leitbild der Hochschule Bremen bestimmt in diesem Zusammenhang:

Alle Hochschulmitglieder sind in ihrer Tätigkeit an grundlegende moralische Normen gebunden. Nicht alles, was getan werden kann, darf auch getan werden. Zur Wissenschaft gehört die Reflexion auf die angewendeten Methoden und auf die möglichen Folgen für Mensch, Gesellschaft und Umwelt sowie das verantwortliche Einstehen für die Resultate.

Wissenschaft findet stets in einer konkreten Gesellschaft statt. Die Hochschule Bremen stellt sich verantwortungsvoll den damit verbundenen Herausforderungen. Sie verpflichtet sich den Zielen

- einer humanen, freiheitlichen, gerechten und demokratischen Gesellschaft,
- einer auf die Erleichterung der Arbeit, Bereicherung des Lebens und Schonung der natürlichen Ressourcen der Umwelt ausgerichteten Wissenschaft und Technik,
- eines aufgeklärten, unterschiedliche Interessen, Meinungen, Lebensstile und Kulturen achtenden und toleranten gesellschaftlichen Klimas,
- der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
- der Berücksichtigung der besonderen Belange und Bedürfnisse von behinderten und chronisch kranken Menschen,
- der Beseitigung und Verhinderung jeglicher Diskriminierung,
- der internationalen Verständigung.“

Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang East Asian Management

Vom 10. Juli 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 11. Juli 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 10. Juli 2012 auf Grundlage der §§ 3 und 33 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang East Asian Management genehmigt.

§ 1 Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang East Asian Management (EAM) erfolgt zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, Urkunden)
- b) Lebenslauf und
- c) Motivationsschreiben.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium EAM sind

- a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) / „good“ (ECTS-Grade A bis B) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einem Studiengang mit überwiegend nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fachinhalten mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,
- b) eine berufliche Praxis von mindestens zwei Jahren, die im Rahmen eines qualifizierten Beschäftigungsverhältnisses in Vollzeit gesammelt wurde, nachgewiesen durch die Vorlage von Referenzen oder Arbeitszeugnissen; in Fällen, in denen das Studium berufsbegleitend absolviert wurde, zählt bereits die Berufserfahrung ab dem dritten Semester des Erststudiums,
- c) sehr gute Englischkenntnisse, nachgewiesen durch
 - Englisch als Unterrichtssprache des vorausgegangenen Studiums,
 - das erfolgreiche Bestehen des Sprachtests IELTS (International English Language Testing System) mit 6,5 Punkten oder des computerbasierten TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 213 Punkten (internetbasiert mind. 79 Punkte),
 - einen mindestens einjährigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land,
 - einen von einem anerkannten Bildungsträger durchgeführten Sprachtest (Level B1) oder

- Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass Englisch als Verkehrs-, Unternehmens- und/ oder Verhandlungssprache regelmäßig benutzt wird.

sowie

d) die Vorlage eines zweiseitigen Motivationsschreibens mit Angaben über das Interesse am Masterstudium EAM, der eigenen Qualifikation für diesen Studiengang und des Beitrags, den der Bewerber/ die Bewerberin zur erfolgreichen Durchführung des Studiums leisten möchte.

(2) Bewerber/innen, die ein sechssemestriges Bachelorprogramm mit 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums den zusätzlichen Erwerb von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten nachweisen. Dies kann geschehen durch:

- a) den erfolgreichen Abschluss zusätzlicher einschlägiger Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten,
- b) ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens 20 Wochen Dauer und einen schriftlichen wissenschaftlichen Praktikumsbericht oder
- c) die Anerkennung außerhochschulisch bzw. beruflich erworbener Kompetenzen.

Über die Einschlägigkeit und Anerkennung zusätzlicher Module entscheidet die Auswahlkommission.

Der Praktikumsbericht wird von der Auswahlkommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für das abgeleistete Praktikum und den mit „bestanden“ bewerteten Bericht werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Die Anerkennung außerhochschulisch und beruflich erworbener Kompetenzen erfolgt durch die Auswahlkommission. Die qualitative Beurteilung erfolgt nach den Niveaustufen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2005) sowie des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR).

Die Verfahren (a) und (c) können kombiniert werden.

§ 3 **Auswahlverfahren**

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang EAM ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin und einem weiteren Hochschullehrer oder einer weiteren Hochschullehrerin besteht.

(2) Im Feststellungsverfahren werden die von den Bewerbern und Bewerberinnen eingereichten Unterlagen von den Mitgliedern der Kommission anhand der Kriterien

- a) Qualität des ersten Hochschulabschlusses,
- b) Qualität der berufspraktischen Erfahrungen,
- c) englischsprachige Befähigung

beurteilt.

Zur ergänzenden Beurteilung kann die Auswahlkommission zu einem Gespräch einladen.

(3) Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu zehn Punkte. Die Gesamtbewertung erfolgt durch Summierung aller vergebenen Punkte.

Die Zulassungsbefähigung wird zuerkannt, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in der Gesamtbewertung eine Punktzahl von mindestens 30 Punkten erreicht.

(4) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, denen die Zulassungsbefähigung zuerkannt wurde, eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet.

§ 4
Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 5
Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt.

§ 6
Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin beziehungsweise der Rektor.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2013.

Bremen, den 11. Juli 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Global Management
der Hochschule Bremen**
Vom 10. Juli 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 11. Juli 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 10. Juli 2012 auf Grundlage der §§ 3 und 33 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Global Management genehmigt.

§ 1
Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Global Management erfolgt zum Wintersemester. Bewerbungsschluss für nicht EU-Bürger ist der 31. Mai, für EU-Bürger der 15. Juli. Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen jeweils in englischer Sprache beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, Urkunden, etc.),
- b) Lebenslauf,

- c) Motivationsschreiben,
- d) Empfehlungsschreiben.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Global Management mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern ist der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5 oder „good“) abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebieten (z.B. Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) oder in anderen Studienrichtungen mit einem Mindestanteil von 10% an wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. Der Erstabschluss muss einen Umfang von in der Regel mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Leistungspunktesystems äquivalenten Leistungen aufweisen. Ausnahmen regelt Absatz 2.

(2) Nach Entscheidung der Zulassungskommission können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die nur ein Erststudium mit einem Leistungsumfang äquivalent zu 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Erwerb des Masterabschlusses zusätzlich zu den im Rahmen des Studiengangs Global Management zu erwerbenden 90 ECTS-Leistungspunkten den Erwerb von weiteren insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten nachweisen. Dies kann geschehen durch:

- a) den erfolgreichen Abschluss zusätzlicher Module mit einem Umfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten,
- b) ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens 20 Wochen Dauer und einen schriftlichen wissenschaftlichen Praktikumsbericht in englischer Sprache oder
- c) die Anerkennung außerhochschulisch beziehungsweise beruflich erworbener Kompetenzen.

Der Praktikumsbericht wird von der Zulassungskommission (§ 3) mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für das abgeleistete Praktikum und den mit „bestanden“ bewerteten Bericht werden 30 ECTS-Punkte anerkannt. Das Praktikum nach b) kann in Form des „Optional Internship“ gemäß Modulbeschreibung des Moduls 4.1 erfolgen. Die Anerkennung außerhochschulisch und beruflich erworbener Kompetenzen erfolgt durch die Auswahlkommission. Nachgewiesen werden können die Kompetenzbereiche nach dem Portfolio-Modell (reflektierter Selbstreport, Fremdeinschätzung, Arbeitsproben). Die qualitative Beurteilung erfolgt nach den Niveaustufen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK 2005) sowie des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Die Verfahren (a) und (c) können kombiniert werden.

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch

- Englisch als Unterrichtssprache des vorausgegangenen Studiums gemäß Absatz 1,
- das erfolgreiche Bestehen des Sprachtests IELTS (International English Language Testing System) mit 6,0 Punkten oder des computerbasierten TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 213 Punkten (internetbasiert mind. 79 Punkte) oder einen Nachweis des europäischen Englischkompetenzniveaus B2.2/C1,
- einen mindestens einjährigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land,
- einen von einem anerkannten Bildungsträger durchgeführten Sprachtest (Level B2.2) oder Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass Englisch als Unternehmens- und/ oder Verhandlungssprache regelmäßig benutzt wird.

(4) Zudem ist für die programmspezifische fachliche Eignung eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung auf dem Niveau des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachzuweisen. Die Berufserfahrung gilt dann als einschlägig, wenn sie unabhängig von der Branche im Rahmen eines qualifizierten Beschäftigungsverhältnisses gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn sie überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen ersten Hochschulabschlusses entsprechen oder Führungsaufgaben in Institutionen, die einen Bezug zu den Studieninhalten des angestrebten Masterprogramms aufweisen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem

ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Fällen, in denen das Studium typischerweise berufsbegleitend absolviert wird, zählt bereits die Berufserfahrung ab dem 3. Semester des Erststudiums.

§ 3

Feststellung der Zulassungsbefähigung und Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang Master in Global Management ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben.

(2) Für das Auswahlverfahren wird eine Zulassungskommission gebildet, die aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer des Studiengangs besteht.

(3) Im Feststellungsverfahren werden die von den Bewerbern und Bewerberinnen eingereichten Unterlagen (§ 3) von den Mitgliedern der Kommission anhand der Kriterien

- a) Qualität des ersten Hochschulabschlusses,
- b) Qualität der berufspraktischen Erfahrungen,
- c) Qualität der englischsprachigen Befähigung

beurteilt.

(4) Zur ergänzenden Beurteilung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Zulassungskommission zu einem Bewerbungsgespräch einladen.

(5) Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Zulassungskommission bis zu 10 Punkte. Die Gesamtbewertung erfolgt durch Summierung aller vergebenen Punkte. Die Zulassungsbefähigung wird zuerkannt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in jedem Einzelkriterium mindestens 10 Punkte erreicht und in der Gesamtbewertung eine Punktzahl von mindestens 30 Punkten erreicht.

(6) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern, denen die Zulassungsbefähigung zuerkannt wurde, eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet.

§ 4

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Zulassungskommission, der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 5

Zulassungsverfahren

Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und von der Zulassungskommission nach § 3 für zulassungsfähig erklärt wurde. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die für zulassungsfähig erklärt wurden, die festgesetzte Zulassungszahl, werden die Studienplätze nach dem erreichten Rang gemäß § 3 Absatz 6 vergeben. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin.

§ 7
Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit dem Zulassungsbescheid oder Ablehnungsbescheid schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2012 / 2013.

Bremen, den 11. Juli 2012
Die Rektorin der Hochschule Bremen